

Beschlussvorlage öffentlich		2021/LL/0012
Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim)	Sitzung am: 28.10.2021	Nr. der Tagesordnung: 2
bereits beraten im:		am:

Betreff:
Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege - 1. Änderung

Begründung:

Auf Empfehlung des Gemeinde-und Städtebundes wird die Änderung vom Satzungsmuster über die Erhebung von Beiträgen für Feld- Weinbergs- und Waldwege übernommen:

§ 6 Gemeindeanteil

Alte Fassung:

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Er beträgt **20 %**.

Neue Fassung:

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsaufwand auslösen, wird ein Gemeindeanteil von **20 %** festgesetzt.

Zum besseren Verständnis:

Bei der Festlegung eines Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern auf die Einrichtung (Wegenetz) (OVG RP Urteil vom 22.02.2021 - 6 A 10976/20.OVG).

Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterstellungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft (OVG RP Beschluss vom 08.01.2021 – 6 A 11038/20.OVG; anders noch OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG).

Eingefügt wurde im Satzungsmuster

§ 11 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Zum besseren Verständnis:

Obgleich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Lasten auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherweise vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (RPfleger 2007, 492) und des BGH (RPfleger 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der vorliegenden Form zum 01.01.2021.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite									
Ausgearbeitet am:		20.05.2021			durch:		Edelbluth, Vera		
Gesehen:		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister		Fachbereichsleiter	
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in									
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag		Abweichender Beschluss (Folgeseite)		
		Ja	Nein	Enthaltung					
x	☐				x		☐		

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 28.10.2021

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege - 1. Änderung

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf erläutert dem Rat den Sachstand. Die Änderung beläuft sich auf eine reine Formulierungsänderung, die auf Empfehlung des GStB, Mustersatzung, übernommen werden sollte.

Ratsmitglied Thomas Lersch merkt an, dass der Gemeindeanteil aus Gerechtigkeitsgründen gegenüber den Bürgerinnen und Bürger, die wiederkehrende Straßenbaubeiträge entrichten, auf 30% und damit nahezu denselben Satz angeglichen werden sollte. Er gibt zu bedenken, dass in naher Zukunft nur der Wäldchesweg saniert werden müsse.

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf bittet die Fraktion der FDP, ihre Sichtweise für eine kommende Ratssitzung in einem Antrag zu formulieren.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der vorliegenden Form zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

I II III IV V

Anlage: 4

Seite